

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Bad Segeberg für den Innenstadtbereich

**Ortsgestaltungssatzung der Stadt Bad Segeberg
für den Innenstadtbereich**

Stand: Mai 2007

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Bad Segeberg für den Innenstadtbereich
vom 07. März 1986

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Dächer
- § 4 Fassaden
- § 5 Wandöffnungen
- § 6 Schaufenster
- § 7 Material
- § 8 Farben
- § 9 Antennen
- § 10 Inkrafttreten

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten und zum Schutze der Bebauung im Geltungsbereich dieser Satzung, der von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.09./08.10.1985 und 11.02.1986 auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und mit Genehmigung des Innenministers vom 13.12.1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandete Gebiet der Segeberger Innenstadt. Dieses Gebiet umfasst der Rahmenplan in der Fassung vom 14. September 1982, mit Ausnahme von Teil III und der Kleinen Seestraße.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich nach Maßgabe der §§ 3 bis 9 dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Größe und Größenverhältnisse, der Ausbildung der Wandfläche, der Öffnungen und Gliederung der Konstruktion, der Oberflächenwirkung und der Farbe in das Gesamtbild des jeweiligen Straßenzuges oder Straßenabschnittes einfügen, ohne dass die gestalterische Individualität verloren geht.
- (2) Für Gebäude, die in der Denkmalliste oder im Denkmalbuch aufgeführt sind, geht das Denkmalschutzrecht dieser Satzung vor.

§ 3

Dächer

Dachgauben dürfen erst in Brüstungshöhe aus der Dachfläche heraustreten. Die Dachfläche zwischen Traufe und Dachgaube muss mindestens 1,00 m breit sein.

**Ortsgestaltungssatzung der Stadt Bad Segeberg
für den Innenstadtbereich**

Stand: Mai 2007

§ 4

Fassaden

- (1) Die Wandfläche der Fassade ist als zusammenhängende Ebene auszubilden. Vor- und Rücksprünge zur Gliederung sind zulässig.
- (2) Kragplatten und Schutzdächer an der öffentlichen Verkehrsfläche sind zulässig.
- (3) Die vorhandene vordere Bauflucht soll eingehalten werden. Grundlage hierfür ist der Rahmenplan in der Fassung vom 14. September 1982, der insoweit Bestandteil der Satzung ist und bei der Stadt zur Einsicht ausliegt.

§ 5

Wandöffnungen

- (1) Fassaden müssen grundsätzlich in jedem Geschoß durch Öffnungen (Fenster, Türen usw.) untergliedert werden.
- (2) Fensterrahmen dürfen maximal einen halben Stein tief hinter der Ebene der Fassade liegen.
- (3) Es sind nur verdeckte Rollläden zulässig; das gilt nicht für Schaufenster.
- (4) Öffnungen bei Sichtmauerwerk sind gestalterisch hervorzuheben, z.B. durch Grenadierschicht, scheinrechten Bogen bzw. Rollschicht.

§ 6

Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.

§ 7

Material

- (1) Zugelassen sind für die sichtbare Außenhautfläche; Putz, Mauerwerk und konstruktives Fachwerk.
- (2) Fassaden dürfen keine metallisch-glänzenden Oberflächen haben.
- (3) Verspiegelte Glasscheiben an der öffentlichen Verkehrsfläche sind unzulässig.

§ 8

Farben

Farbvielfalt (Buntheit) innerhalb einer Fassade sowie auch intensive Farbwirkungen und Leuchteffekte sind unzulässig.

§ 9

Antennen

- (1) Fernseh- und Rundfunkantennen müssen, soweit sie nicht unter dem Dach angebracht sind, bei traufenständigen Häusern 2 m hinter dem First, bei giebelständigen Häusern 5 m hinter der Straßenfassade angebracht werden.
- (2) Es ist nur ein äußerer Antennenmast pro Gebäude zulässig.

**Ortsgestaltungssatzung der Stadt Bad Segeberg
für den Innenstadtbereich**

Stand: Mai 2007

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 07. März 1986

Stadt Bad Segeberg

- Der Magistrat -

L.S.

gez. Nehter

Bürgermeister